DER PRÄSIDENT DES BUNDESRATES

Abschrift

Bonn, den 31. Juli 1952

An den
Herrn Bundeskanzler

Ich beehre mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 90. Sitzung am 31. Juli 1952 beschlossen hat, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestage am 18. Juli 1952 verabschiedeten

Gesetzes über das am 25. April 1952 unterzeichnete Zusatzabkommen zum Zollvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
- Nr. 3512 der Drucksachen -

einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Der Bundesrat bittet jedoch die Bundesregierung, anläßlich des Austauschs der Ratifikationsurkunden über das Zusatzabkommen vom 25. April 1952 zum Zollvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 20. Dezember 1951 eine Erklärung dahin abzugeben, daß sie beim Abschluß des Zollvertrages vom 20. Dezember 1951 und des Zusatzabkommens vom 25. April 1952 das Land Berlin mit vertreten hat bzw. mit vertritt.

gez. Kopf

Bonn, den 31. Juli 1952

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Vorstehende Abschrift wird mit Bezug auf das dortige Schreiben vom 18. Juli 1952 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Kopf